



Senat 1

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats anerkannt.*

Wien, 18.03.2024

CR Niki Fellner  
oe24 GmbH  
per E-Mail

Sehr geehrter Herr Chefredakteur Fellner!

Der Senat 1 des Presserats befasste sich aufgrund einer Mitteilung eines Lesers mit dem Beitrag „Hai beißt Kind (10) in Hotel-Pool: Video zeigt Horror-Attacke“, erschienen am 29.01.2024 auf „oe24.at“.

In dem Beitrag wird berichtet, dass ein Kind mit einem Tauchlehrer und einem erfahrenen Tauschführer in einem Aquarium auf den Bahamas von einem Hai attackiert und dabei schwer verletzt worden sei. In den Artikel ist ein Video von der Plattform Twitter/X eingebettet, in dem gezeigt wird, wie eine erwachsene Person mit dem Buben nach der Haiattacke zum Beckenrand schwimmt, während sich das Wasser im Pool wegen des Bluts rot färbt.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und warf die Frage auf, ob die Veröffentlichung des Videos in den Opferschutz eingreife.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dabei war vor allem wesentlich, dass der Biss durch den Hai im Video nicht gezeigt wird; zudem ist der verletzte Bub bloß verschwommen und somit kaum erkennbar. Schließlich spielt es auch noch eine Rolle, dass der Abgebildete den Unfall überlebte, wie auch im Artikel ausdrücklich festgehalten wird (zu medienethisch zulässigen Bildaufnahmen von Unfällen vgl. die Fälle 2014/005 und 2016/182).

Dennoch weist Sie der Senat darauf hin, dass Unfallopfer und insbesondere Kinder aus medienethischer Sicht besonders schutzwürdig sind (vgl. die Punkte 5.4 und 6.2 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Unfallopfer befinden sich in einer Ausnahmesituation, sodass Momente während oder unmittelbar nach dem Unfall prinzipiell dem privaten Bereich zugerechnet werden und somit auch in die Intimsphäre eingreifen können (Punkt 6.1 des Ehrenkodex; siehe u.a. die Entscheidungen 2018/282, 2020/377 und zuletzt 2021/326).

Darüber hinaus ist es auch unerheblich, ob derartige Bildaufnahmen zuvor in anderen (sozialen) Medien veröffentlicht wurden: Eine Redaktion muss eigenständig darüber entscheiden, ob die Veröffentlichung von Bildmaterial persönlichkeitsverletzend ist. Eine vorherige Verbreitung des Unfallvideos auf Twitter rechtfertigt die Veröffentlichung derartiger Bildaufnahmen nicht automatisch (siehe z.B. die Entscheidungen 2021/076 und 2021/415).

Der Senat fordert Sie dazu auf, in Zukunft bei der Bildauswahl zu Unfällen mit mehr Achtsamkeit vorzugehen und dabei stärker auf den Persönlichkeitsschutz der Opfer zu achten, insbesondere wenn es sich dabei um Kinder handelt.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Warzilek, GF